

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken
(Operationelle Risiken)
vom [Datum] 2006**

Entwurf vom 5. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	Rz 1
II. Begriff (Art. 77 ERV)	Rz 2
III. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 80 ERV)	Rz 3–22
IV. Der Standardansatz (Art. 81 ERV)	Rz 23–44
A. Mechanismus	Rz 23–27
B. Allgemeine Anforderungen (Art. 81 Abs. 3 ERV)	Rz 28–29
C. Zusätzliche Anforderungen für im Ausland tätige Banken	Rz 30–44
V. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 82 ERV)	Rz 45–107
A. Bewilligung	Rz 45–49
B. Qualitative Anforderungen	Rz 50–68
C. Allgemeine quantitative Anforderungen	Rz 69–75
D. Interne Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 76–85
E. Externe Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 86–88
F. Szenarioanalyse (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 89–91
G. Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 82 Abs. 2 ERV)	Rz 92–97
H. Risikoverminderung durch Versicherungen	Rz 98–107
VI. Partielle Anwendung von Ansätzen	Rz 108–114
VII. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 34 Abs. 3 ERV)	Rz 115
VIII. Inkrafttreten	Rz 116

Anhänge:

- Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen
- Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV
- Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen
- Anhang 4: Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Art. 77–82 der Eigenmittelverordnung (ERV). Es regelt die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach den drei zur Auswahl stehenden Ansätzen sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen. 1

II. Begriff (Art. 77 ERV)

Operationelle Risiken sind gemäss Artikel 77 ERV definiert als die „Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.“ Die Definition umfasst sämtliche rechtlichen Risiken, inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Sie schliesst aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus. 2

III. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 80 ERV)

Für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikatoransatz bestimmen, ergeben sich diese als Produkt des Multiplikators α und dem aus den vorangegangenen drei Jahren bestimmten Durchschnitt der jährlichen Ertragsindikatoren GI^1 . Für die Durchschnittsbildung sind jedoch nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen GI einen positiven Wert aufweist. 3

Die drei vorangegangenen Jahre nach Rz 3 (bzw. Rz 24) entsprechen den drei unmittelbar dem Stichtag der letzten publizierten Erfolgsrechnung vorangegangenen Einjahresperioden. Wurde beispielsweise die letzte publizierte Erfolgsrechnung per Stichtag 30. Juni 2008 erstellt, so entsprechen die zu berücksichtigenden drei Jahre den Perioden 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008. 4

Damit ergeben sich die Eigenmittelanforderungen K_{BIA} als 5

$$K_{BIA} = \alpha \cdot \sum_{j=1}^3 \frac{\max[0, GI_j]}{\max[1, n]}$$

wobei

- α einheitlich als 15% festgelegt ist; 6
- GI_j dem Ertragsindikator für das jeweils relevante Jahr j entspricht; und 7
- n für die Anzahl jener der drei vorangegangenen Jahre steht, in denen jeweils ein positiver Ertragsindikator GI registriert wurde. 8

Der Ertragsindikator GI berechnet sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung gemäss Rz 103 ff. RRV-EBK: 9

- Erfolg aus dem Zinsengeschäft (Rz 105–109 RRV-EBK); 10
- Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft² (Rz 110–116 RRV-EBK); 11
- Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Rz 117 RRV-EBK); 12

¹ In den revidierten Mindeststandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („*International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards - A Revised Framework / Comprehensive Version*“) vom Juni 2006 wird der Ertragsindikator als „*Gross Income*“ bezeichnet.

² Die Berücksichtigung des Kommissionsaufwandes nach Rz 114 RRV-EBK unterliegt den Restriktionen von Rz 18.

- Beteiligungsertrag (Rz 119 f. RRV-EBK) aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und 13
 - Liegenschaftenerfolg (Rz 121 f. RRV-EBK). 14
- Die Grundlage zur Bestimmung des Ertragsindikators GI auf konsolidierter Ebene entspricht dem Konsolidierungskreis für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen. 15
- Erweitern sich die Struktur oder die Aktivitäten einer Bank (z.B. infolge Übernahme einer neuen Geschäftseinheit) sind die historischen Werte des Ertragsindikators GI entsprechend nach oben anzupassen. Reduktionen des Ertragsindikators GI (z.B. nach der Veräusserung eines Geschäftsbereichs) erfordern eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde. 16
- Zur Bestimmung des Ertragsindikators GI nach Art. 79 Abs. 1 ERV können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die Aufsichtsbehörde dafür die Bewilligung erteilt (vgl. Art. 79 Abs. 4 ERV). 17
- Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators GI zu berücksichtigen (vgl. Art. 79 Abs. 2 ERV). 18
- Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator GI nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird (vgl. Art. 79 Abs. 3 ERV). 19
- Banken, die den Basisindikatoransatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen, falls 20
- ihre Eigenmittelanforderungen K_{BIA} innerhalb der vorangegangenen drei Jahre den Betrag von 100 Mio. CHF mindestens einmal übertroffen haben; oder 21
 - sie im Ausland durch Zweigniederlassungen oder nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidierende Gruppengesellschaften vertreten sind, die aggregiert mehr als 5% zu den gesamten erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken beitragen. 22

IV. Der Standardansatz (Art. 81 ERV)

A. Mechanismus

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen: 23

i	Geschäftsfeld	β_i
1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18%
2	Handel	18%
3	Privatkundengeschäft	12%
4	Firmenkundengeschäft	15%
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18%
6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15%
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12%
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12%

Tabelle 1

Für jedes Geschäftsfeld i und für jedes der drei vorangegangenen Jahre nach Rz 4 ist ein Ertragsindikator nach Rz 9–18 zu ermitteln und mit dem jeweiligen Faktor β_i gemäss Tabelle 1 zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen (vgl. Art. 81 Abs. 1 ERV). 24

Die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz K_{SA} ergeben sich als 25

$$K_{SA} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{j=1}^3 \max \left[0, \sum_{i=1}^8 GI_{i,j} \cdot b_i \right]$$

Dabei entspricht

- $GI_{i,j}$ dem Ertragsindikator GI für das i -te Geschäftsfeld im jeweils relevanten Jahr j ; und 26
- β_i einem als fixer Prozentsatz für das i -te Geschäftsfeld vorgegebenen, für alle Banken identischen, Multiplikator. 27

B. Allgemeine Anforderungen (Art. 81 Abs. 3 ERV)

Sämtliche Banken, die den Standardansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen. 28

Jede Bank muss nach Massgabe von Anhang 2 spezifische Grundsätze zur Allokation von Geschäftsaktivitäten in die standardisierten Geschäftsfelder nach Rz 23 festlegen und dafür über dokumentierte Kriterien verfügen. Die Kriterien sind regelmässig zu überprüfen und müssen den jeweils aktuellen Veränderungen der Aktivitäten der Bank angepasst werden. 29

C. Zusätzliche Anforderungen für im Ausland tätige Banken

Eine Bank, die im Ausland über Zweigniederlassungen oder nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidierende Gruppengesellschaften verfügt, muss zusätzlich die Anforderungen nach Rz 31–44 erfüllen. 30

Die Bank muss über eine für das Management operationeller Risiken zuständige Stelle verfügen, welche dafür verantwortlich ist, dass 31

- Strategien zur Identifikation, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Verminderung operationeller Risiken entwickelt werden; 32
- für die gesamte Bank geltende Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle der operationellen Risiken etabliert werden; 33
- eine Methodik zur Beurteilung der operationellen Risiken entwickelt und implementiert wird; und 34
- ein Meldesystem für operationelle Risiken entwickelt und implementiert wird. 35

Als Teil des institutsinternen Systems zur Beurteilung operationeller Risiken muss die Bank systematisch die für ihr Geschäft relevanten Daten aus dem Bereich der operationellen Risiken sammeln, einschliesslich bedeutender Verluste aus den einzelnen Geschäftsfeldern. 36

Das Beurteilungssystem muss eng in die Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. 37

- Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen integraler Bestandteil der Prozesse zur Überwachung und Kontrolle des institutsspezifischen operationellen Risikoprofils sein. Beispielsweise müssen diese Informationen in der Berichterstattung an das Management und in der Risikoanalyse eine prominente Rolle spielen. 38
- Die Bank muss über Anreizsysteme verfügen, welche zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken beitragen können. 39
- Die Leiter der einzelnen Geschäftsfelder, die Geschäftsleitung sowie das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sind regelmässig über die operationelle Risikoexposition sowie über bedeutende operationelle Verlustereignisse zu orientieren. Die Bank muss über Verfahren verfügen, um auf entsprechende Informationen adäquat reagieren zu können. 40
- Das System für das Management operationeller Risiken in der Bank muss gut dokumentiert sein. 41
- Die Bank muss über Verfahren verfügen, um die Einhaltung dokumentierter interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren betreffend das Managementsystem für operationelle Risiken sicherzustellen. Dazu gehören auch Grundsätze zum Umgang mit entsprechenden internen Verstössen. 42
- Die Prozesse für das Management operationeller Risiken in der Bank und das entsprechende Beurteilungssystem müssen Gegenstand regelmässiger unabhängiger Validierung und Überprüfung sein. Diese Prüfungen müssen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftsfelder als auch der Funktion für das Management operationeller Risiken abdecken. 43
- Das System zur Beurteilung operationeller Risiken in der Bank (inklusive interner Validierungsprozesse) muss Gegenstand regelmässiger Überprüfungen durch die Prüfgesellschaft sein. 44

V. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 82 ERV)

A. Bewilligung

- Institutsspezifische Ansätze („*Advanced Measurement Approaches*“, AMA) erlauben es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Verfahren selbst zu quantifizieren. 45
- Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde. 46
- Die Aufsichtsbehörde kann von Banken vor einer Bewilligung für die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes verlangen, dass über eine Zeitperiode von maximal zwei Jahren Berechnungen gestützt auf den entsprechenden Ansatz zu Test- und Vergleichszwecken durchgeführt werden müssen. 47
- Verwendet eine Bank einen institutsspezifischen Ansatz, so kann ein allfälliger vollständiger oder partieller Wechsel zum Basisindikator- oder zum Standardansatz nur auf Anordnung oder mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde erfolgen. 48
- Der Aufwand der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 49

B. Qualitative Anforderungen

- Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Anhang 1 erfüllen. 50
- Die Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken setzt zusätzlich die Erfüllung folgender weiterer qualitativer Anforderungen voraus: 51

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss aktiv in die Überwachung des Ansatzes involviert sein.	52
Die Geschäftsleitung muss mit dem Grundkonzept des Ansatzes vertraut sein und ihre entsprechenden Überwachungsfunktionen wahrnehmen können.	53
Die Bank verfügt in Bezug auf ihr Management der operationellen Risiken über ein konzeptionell solides, zuverlässiges und integer implementiertes System.	54
Auf allen Ebenen der Bank stehen ausreichende Ressourcen für das Management, die Kontrolle und die interne Revision im Zusammenhang mit dem institutsspezifischen Ansatz zur Verfügung.	55
Die Bank muss über eine unabhängige zentrale Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Ausarbeitung und Implementierung von Grundsätzen des operationellen Risikomanagements verantwortlich ist. Diese Einheit ist zuständig für:	56
<ul style="list-style-type: none"> • die Erstellung bankweiter Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle operationeller Risiken; 	57
<ul style="list-style-type: none"> • die Ausarbeitung und Anwendung der institutsspezifischen Quantifizierungsmethodik für operationelle Risiken; 	58
<ul style="list-style-type: none"> • die Ausarbeitung und die Umsetzung eines Meldesystems für operationelle Risiken; und 	59
<ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung von Strategien zur Identifikation, Messung, Überwachung sowie der Kontrolle bzw. Verminderung operationeller Risiken. 	60
Das institutsspezifische Quantifizierungssystem muss eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein.	61
Die Ergebnisse des institutsspezifischen Quantifizierungssystems sollen einen integralen Bestandteil der Risikoprofilüberwachung und -kontrolle darstellen. Beispielsweise müssen diese Informationen eine prominente Rolle in der Berichterstattung an das Management, bei der internen Eigenmittelallokation und bei der Risikoanalyse spielen.	62
Die Bank muss über Methoden zur Allokation von Eigenmitteln für operationelle Risiken auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements in der gesamten Bank verfügen.	63
Zur Sicherstellung der institutsinternen Information und der Dokumentation sind die Anforderungen nach Rz 40–42 zu erfüllen:	64
Die interne Revision und die Prüfgesellschaft müssen die Prozesse für das Management operationeller Risiken und die Umsetzung des institutsspezifischen Ansatzes regelmässig überprüfen. Diese Prüfungen sollen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftseinheiten als auch jene der zentralen Einheit für das Management operationeller Risiken umfassen.	65
Die Validierung des Quantifizierungssystems durch die Prüfgesellschaft muss insbesondere Folgendes beinhalten:	66
<ul style="list-style-type: none"> • Verifikation eines zufrieden stellenden Funktionierens der bankinternen Validierungsprozesse; und 	67
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Transparenz und Zugänglichkeit der Datenflüsse und Prozesse des institutsspezifischen Ansatzes. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die interne Revision, die Prüfgesellschaft und die Aufsichtsbehörde auf die Spezifikationen und Parameter des Ansatzes zugreifen können. 	68

C. Allgemeine quantitative Anforderungen

In Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards³ spezifiziert die Aufsichtsbehörde keinen bestimmten Ansatz, sondern lässt den Banken diesbezüglich grosse Freiräume. Dieses Rundschreiben beschränkt sich daher auf die Darstellung zentraler Anforderungen, welche zur Anwendung eines solchen Ansatzes zwingend vorausgesetzt werden. Die Prüfung der detaillierten Spezifikationen eines institutsspezifischen Ansatzes ist Gegenstand des individuellen Bewilligungsprozesses. Dieser findet unter Leitung der Aufsichtsbehörde und unter Einbezug der Prüfgesellschaft statt. 69

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ihres Ansatzes muss eine Bank nachweisen können, dass dieser auch quantitativ bedeutungsvolle, mit kleiner Wahrscheinlichkeit auftretende Verlustereignisse berücksichtigt. Die aus dem Ansatz resultierende Eigenmittelanforderung soll etwa dem 99.9%-Quantil der Verteilungsfunktion der jeweils über ein Jahr aggregierten operationellen Verluste entsprechen. 70

Jeder institutsspezifische Ansatz muss von einem Begriff des operationellen Risikos ausgehen, der mit dem Begriff gemäss Art. 77 ERV sowie Rz 2 kompatibel ist. Er muss zusätzlich eine Kategorisierung von Verlustereignissen gemäss Anhang 3 ermöglichen. 71

Erforderliche Eigenmittel werden sowohl für die erwarteten als auch für die unerwarteten Verluste erhoben. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch einer Bank diesbezüglich Erleichterungen gewähren, wenn diese für zukünftige erwartete Verluste angemessene Rückstellungen gebildet hat. 72

Sämtliche expliziten und impliziten Annahmen betreffend Abhängigkeiten zwischen operationellen Verlustereignissen sowie zwischen verwendeten Schätzfunktionen müssen plausibel sein und begründet werden können. 73

Jeder Ansatz muss über bestimmte Grundeigenschaften verfügen. Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Anforderung zur Integration von: 74

- internen Verlustdaten (Rz 76–85);
- relevanten externen Verlustdaten (Rz 86–88);
- Szenarioanalyseverfahren (Rz 89–91); und
- Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems (Rz 92–97).

Eine Bank benötigt ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und verifizierbares Konzept für den Einbezug und die Bestimmung der relativen Bedeutung all dieser vier Input-Faktoren in ihren Ansatz. Der Ansatz muss intern konsistent sein und insbesondere die mehrfache Berücksichtigung risikomindernder Elemente (z.B. Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems oder Versicherungskontrakte) vermeiden. 75

D. Interne Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)

Eine Bank muss über dokumentierte Verfahren zur Beurteilung der fortlaufenden Relevanz historischer Verlustdaten verfügen. Dazu gehören insbesondere klare interne Regeln, wie die Berücksichtigung von Verlustdaten verändert werden kann (z.B. vollständige Nichtberücksichtigung auf Grund fehlender aktueller Relevanz, Skalierung auf Grund von veränderten Grössenverhältnissen oder Adjustierung in irgendeiner anderen Form). Dabei ist auch zu definieren, wer zu solchen Veränderungen bis zu welcher Dimension autorisiert ist. 76

Eine Bank muss eine Datenbank mit internen Verlustdaten verwenden. Diese muss bei der erstmaligen Verwendung des Ansatzes zu regulatorischen Zwecken einen Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Spätestens zwei Jahre nach erstmaliger Verwendung des Ansatzes muss sich der Beobachtungszeitraum auf mindestens drei Jahre erhöhen. 77

³ Vgl. Fussnote 1 auf Seite 2.

bachtungszeitraum dauerhaft über mindestens fünf Jahre erstrecken.⁴

Der Prozess zur Schaffung einer bankinternen Datenbank für operationelle Verluste muss die folgenden Anforderungen erfüllen: **78**

- Zur Unterstützung der regulatorischen Validierung muss eine Bank sämtliche erfassten internen Verlustdaten den Geschäftsfeldern gemäss Rz 23 und den Ereignistypen gemäss Anhang 3 zuordnen können. Sie muss über dokumentierte und objektive Kriterien für diese Kategorisierung verfügen. **79**
- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen gestützt auf einen integeren und soliden Prozess umfassend gesammelt werden. Sie müssen alle materiellen Aktivitäten und Expositionen, inklusive aller relevanten Subsysteme und geographischen Lokalisationen abdecken. Bei der Verlustdatensammlung darf auf die systematische Erfassung von Verlusten unter einem bestimmten durch die Aufsichtsbehörde festgelegten Brutto-Mindestbetrag verzichtet werden. **80**
- Zu jedem Verlustereignis hat eine Bank die folgenden Informationen zu sammeln: Brutto-Verlustbetrag, Datum des Verlustereignisses und allfällige Verlustminderungen (z.B. auf Grund von Versicherungskontrakten). Für Verlustereignisse mit einem Brutto-Verlustbetrag von mindestens 1 Mio. CHF sind zudem Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes festzuhalten. **81**
- Eine Bank muss Grundsätze für die Erfassung von Verlustereignissen definieren. Dazu gehören auch Kriterien für die Kategorisierung von Verlustereignissen aus zentralen Funktionen (zum Beispiel der EDV-Abteilung) oder von Verlustereignissen, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen. Im Weiteren muss geregelt sein, wie mit Serien von untereinander nicht unabhängigen Verlustereignissen umzugehen ist. **82**

Verluste auf Grund operationeller Risiken, die im Kontext mit Kreditrisiken entstanden sind, und von einer Bank historisch als Kreditrisiko erfasst wurden, dürfen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel weiterhin ausschliesslich als Kreditrisikoereignis betrachtet werden. Sie müssen jedoch ab einem bestimmten durch die Aufsichtsbehörde festgelegten Brutto-Mindestverlustbetrag trotzdem in die interne Verlustdatenbank für operationelle Risiken aufgenommen und für das Management operationeller Risiken berücksichtigt werden. Solche Verlustereignisse sind analog den übrigen internen Verlustdaten zu erfassen, jedoch als in Bezug auf operationelle Risiken nicht eigenmittelrelevant zu kennzeichnen. **83**

Äussert sich ein Verlust auf Grund eines operationellen Risikos auch in Form eines Marktrisikoverlustes, so ist das entsprechende Ereignis ebenfalls analog den übrigen Verlustereignissen zu erfassen und in den institutsspezifischen Ansatz zu integrieren. Verwendet eine Bank zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken ein Risikoaggregationsmodell gemäss Rz 228–365 des EBK-RS 06/xy „Marktrisiken“, so dürfen durch Ereignisse infolge operationeller Risiken entstandene Positionen weder aus der Value-at-Risk-Berechnung noch aus dem Backtesting ausgeschlossen werden. **84**

Allfällige „negative Verluste“ (z.B. Gewinne auf Grund einer irrtümlich erworbenen Aktienposition) dürfen im institutsspezifischen Ansatz keine die erforderlichen Eigenmittel reduzierende Wirkung entfalten. **85**

E. Externe Verlustdaten (Art. 82 Abs. 2 ERV)

Banken müssen in ihren institutsspezifischen Ansatz relevante externe Verlustdaten einfließen lassen. Dadurch soll die Berücksichtigung seltener aber potenziell schwerwiegender Verlustereignisse sichergestellt werden. Als Quelle der relevanten Informationen können sowohl öffentlich verfügbare als auch zwischen bestimmten Banken ausgetauschte externe Verlustdaten dienen. **86**

Für diese externe Verlustdaten sind die effektive Verlusthöhe, Informationen zum Umfang der Aktivitäten im durch den Verlust betroffenen Geschäftsbereich, Informationen über die Ursachen und Umstände des Verlustes sowie Informationen zur Beurteilung der Relevanz des Verlustereignisses für die eigene **87**

⁴ Für die zweijährige Phase einer parallelen Berechnung von alten (auf Basel I basierenden) und neuen (auf Basel II basierenden) Eigenmittelvorschriften gemäss Rz 47 darf der Beobachtungszeitraum die vorgesehenen Mindestlängen noch unterschreiten.

Bank zu berücksichtigen.

Banken müssen die Verwendung externer Verlustdaten durch einen systematischen Prozess festlegen und dokumentieren. Dazu gehört insbesondere eine klare Methodik betreffend die Integration dieser Daten in den institutsspezifischen Ansatz (z.B. Skalierung, qualitative Anpassungen oder Einfluss auf die Szenarioanalyse). Die Rahmenbedingungen und die Verfahren zur Verwendung externer Verlustdaten sind regelmässig zu überprüfen, sowohl intern als auch durch die Prüfgesellschaft. 88

F. Szenarioanalyse (Art. 82 Abs. 2 ERV)

Institutsspezifische Ansätze müssen die Ergebnisse von Szenarioanalyseverfahren berücksichtigen. 89

Für Szenarioanalysen ist auf der Grundlage von Expertenmeinungen und externen Daten die Bedrohung der Bank durch potenziell schwerwiegende Verlustereignisse zu beurteilen. 90

Die für die Szenarioanalyse verwendeten Szenarien und die ihnen zugeordneten Parameter sind bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage, mindestens aber jährlich, auf ihre Aktualität und Relevanz hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage sind Anpassungen unmittelbar vorzunehmen. 91

G. Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 82 Abs. 2 ERV)

Als vorausschauendes Element muss eine Bank prädiktive Faktoren aus dem Umfeld ihrer Geschäftsaktivitäten und aus ihrem internen Kontrollsystem im institutsspezifischen Ansatz berücksichtigen. Diese dienen dem Ziel, aktuellen Charakteristiken im Risikoprofil der Bank (z.B. neue Aktivitäten, neue Informatiklösungen, veränderte Prozessabläufe) oder Veränderungen in ihrem Umfeld (z.B. sicherheitspolitische Lage, veränderte Gerichtspraxis, Bedrohung durch Computerviren) spezifisch Rechnung tragen zu können. 92

Um im Rahmen eines institutsspezifischen Ansatzes verwendet werden zu dürfen, müssen für die Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems die folgenden Anforderungen erfüllt sein: 93

- Jeder Faktor muss gemäss Erfahrungen und der Beurteilung aus dem betroffenen Geschäftsbereich ein relevanter Risikotreiber sein. Idealerweise sollte der Faktor quantifizier- und verifizierbar sein. 94
- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank in Bezug auf Veränderungen der Faktoren und ihrer relativen Bedeutung muss begründet werden können und nachvollziehbar sein. Neben möglichen Veränderungen des Risikoprofils durch Verbesserungen der Kontrollumgebung muss das Konzept insbesondere auch potenzielle Erhöhungen der Risiken durch wachsende Komplexität oder durch Wachstum der Geschäftsaktivitäten erfassen. 95
- Das Konzept an sich sowie die Auswahl und Anwendung der einzelnen Faktoren, inklusive der Grundprinzipien zu Anpassungen der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert sein. Die Dokumentation soll auch innerhalb der Bank Gegenstand unabhängiger Überprüfung sein. 96
- Die Prozesse, deren Ergebnisse und vorgenommene Anpassungen sind in regelmässigen Zeitabständen mit den effektiven internen und externen Verlusterfahrungen zu vergleichen. 97

H. Risikoverminderung durch Versicherungen

Bei Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes dürfen Banken die Risiko vermindernde Wirkung von Versicherungsverträgen bei der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken berücksichtigen. Die Anerkennung solcher Absicherungswirkungen ist jedoch auf eine Reduktion von maximal 20% der mittels eines institutsspezifischen Ansatzes berechneten Eigenmittelanforderungen beschränkt. 98

Die Möglichkeiten zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 99

- Der Versicherungsgeber verfügt über ein langfristiges Kreditrating der Ratingklasse 3 oder besser. Das Kreditrating muss von einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur stammen. **100**
- Der Versicherungsvertrag muss über eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr verfügen. Sinkt seine Restlaufzeit auf unter ein Jahr, ist die Anerkennung seiner Absicherungswirkung linear von 100% (bei mindestens 365 Tagen Restlaufzeit) auf 0% (bei 90 Tagen Restlaufzeit) zu reduzieren. Absicherungswirkungen aus Versicherungsverträgen mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger werden für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt. **101**
- Der Versicherungsvertrag verfügt über eine Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Die Anerkennung der Absicherungswirkung nimmt bei Kündigungsfristen von unter einem Jahr linear ab; von 100% (bei einer Kündigungsfrist von mindestens 365 Tagen) bis zu 0% (bei einer Kündigungsfrist von 90 Tagen). Die Sätze sind auf die allenfalls bereits durch Rz 101 reduzierten Absicherungswirkungen anzuwenden. **102**
- Der Versicherungsvertrag darf keine Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention oder einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Bank beinhalten, welche die Bank, ihren allfälligen Käufer, den Sanierungsbeauftragten oder den Liquidator von Versicherungsleistungen ausschliessen könnten. Zulässig wären entsprechende Ausschlussklauseln oder Einschränkungen jedoch, falls sie sich ausschliesslich auf Ereignisse nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach der Liquidation beschränken. **103**
- Die Berechnung der Absicherungswirkung aus Versicherungsverträgen muss transparent sein. Sie muss konsistent sein mit der im institutsspezifischen Ansatz verwendeten Wahrscheinlichkeit und der Grösse eines potenziellen Verlustereignisses. **104**
- Der Versicherungsgeber muss eine externe Partei sein und darf nicht zur gleichen Gruppe wie die Bank gehören. Sollte er dies tun, so sind die Absicherungswirkungen aus den Versicherungsverträgen nur dann anerkennungsfähig, wenn der Versicherungsgeber die Risiken seinerseits an eine unabhängige dritte Partei (z.B. eine Rückversicherungsgesellschaft) weitergibt. Für eine Anerkennung der Absicherungswirkung muss diese unabhängige dritte Partei ihrerseits sämtliche entsprechenden Anforderungen an einen Versicherungsgeber erfüllen. **105**
- Das bankinterne Konzept zur Berücksichtigung von Versicherungslösungen muss sich am effektiven Risikotransfer orientieren. Es muss gut dokumentiert sein. **106**
- Die Bank hat Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen mit dem Ziel einer Verminderung operationeller Risiken zu publizieren. **107**

VI. Partielle Anwendung von Ansätzen

Es ist grundsätzlich zulässig, die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes auf einzelne Aktivitätsbereiche zu beschränken und die übrigen entweder durch den Basisindikator- oder den Standardansatz abzudecken. Voraussetzung dazu ist die Erfüllung der folgenden Bedingungen: **108**

- Sämtliche operationellen Risiken einer Bank werden durch einen in diesem Rundschreiben aufgeführten Ansatz erfasst. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen für diese Ansätze in den entsprechenden Aktivitätsbereichen zu erfüllen. **109**
- Zum Zeitpunkt der Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes hat dieser einen wesentlichen Teil der operationellen Risiken der Bank zu erfassen. **110**
- Die Bank muss über einen Zeitplan verfügen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Ausdehnung des institutsspezifischen Ansatzes auf all ihre materiellen rechtlichen Einheiten und Geschäftsfelder ergibt. **111**
- Es ist nicht zulässig, den Basisindikator- oder den Standardansatz in einzelnen materiellen Aktivi- **112**

tätsbereichen aus Gründen der Minimierung von Eigenmittelanforderungen beizubehalten.

Die Abgrenzung zwischen dem institutsspezifischen Ansatz und dem Basisindikator- bzw. dem Standardansatz kann sich an Geschäftsfeldern, rechtlichen Strukturen, geographischen Abgrenzungen oder anderen intern klar definierten Abgrenzungskriterien orientieren. **113**

Abgesehen von den in Rz 108–113 genannten Fällen ist es nicht zulässig, die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken in einer Bank unter Verwendung unterschiedlicher Ansätze zu bestimmen. **114**

VII. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 34 Abs. 3 ERV)

Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktionen betreffend zusätzliche Eigenmittel (Art. 34 ERV) kann die Aufsichtsbehörde die Eigenmittelanforderungen für einzelne Banken individuell erhöhen. Solche individuellen Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine ausschliesslich auf den Basisindikator- oder den Standardansatz gestützte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen auf Grund tiefer Ertragsindikatoren GI zu unangemessen geringen Eigenmittelanforderungen führen würde. **115**

VIII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 **116**

Anhänge

- Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen
- Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV
- Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen
- Anhang 4: Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards

Rechtliche Grundlagen

- BankG: Art. 23^{bis} Abs. 1
- ERV: 77–82
- GebV: Art. 13 und 14

Anhang 1: Qualitative Grundanforderungen

Die nachstehenden Anforderungen gelten spätestens ab dem 1. Januar 2008 für alle Banken mit Ausnahme jener, die den Basisindikatoransatz verwenden *und* keines der beiden in Rz 21 und 22 festgehaltenen Kriterien erfüllen. Sie entsprechen der konkretisierten schweizerischen Umsetzung des durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Februar 2003 publizierten Dokuments „*Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk*“.

1. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss sich der wesentlichen operationellen Risiken seiner Bank bewusst sein. Es muss – direkt oder über einen Ausschuss – schriftliche Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken bewilligen und diese periodisch überprüfen. Gegenstand dieser Grundsätze sind die Identifikation, Beurteilung, Überwachung und Kontrolle operationeller Risiken sowie Massnahmen zur Reduktion der operationellen Risikoexposition.
2. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle stellt sicher, dass die Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken durch die interne Revision überprüft werden. Die Funktionen für das Management operationeller Risiken dürfen nicht direkt durch die interne Revision wahrgenommen werden.
3. Die Verantwortung zur Umsetzung der Grundsätze für den Umgang mit operationellen Risiken in der Bank obliegt der Geschäftsleitung. Diese hat auf eine konsistente Umsetzung der Grundsätze in der ganzen Organisationsstruktur zu achten und sicherzustellen, dass sich alle Mitarbeiter ihrer Verantwortung im Umgang mit operationellen Risiken bewusst sind. Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für die Ausarbeitung von Massnahmen zum Management operationeller Risiken aus allen Aktivitäten der Bank.
4. Banken müssen die operationellen Risiken aus all ihren Aktivitäten, Produkten, Prozessen und Systemen identifizieren und beurteilen können. Vor einer Veränderung der Struktur von Aktivitäten, Produkten, Prozessen und Systemen sind diese mit Blick auf ihre operationellen Risiken adäquat zu beurteilen.
5. Banken müssen ihr operationelles Risikoprofil und ihre materiellen operationellen Risiken systematisch überwachen. Die Geschäftsleitung und das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sind über die entsprechenden Resultate auf dem Laufenden zu halten, um daraus allenfalls proaktiv Massnahmen ableiten zu können.
6. Banken müssen über Konzepte und konkrete Massnahmen zur Überwachung und/oder Verminderung materieller operationeller Risiken verfügen. Diese müssen auf die jeweils aktuelle Situation der Bank abgestimmt sein.
7. Banken müssen über Notfalllösungen verfügen, die ihnen auch unter aussergewöhnlichen Umständen die Weiterführung ihrer Aktivitäten ermöglichen und damit die Folgen schwerwiegender Beeinträchtigungen der normalen Geschäftstätigkeit begrenzen könnten.

Anhang 2: Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV

A. Übersicht

1. Ebene	2. Ebene	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Fusionen und Übernahmen, Emissions- und Platzierungsgeschäfte, Privatisierungen, Verbriefungen, Research, Kredite (öffentliche Haushalte, High-Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengänge (Initial Public Offerings), Privatplatzierungen im Sekundärhandel
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsdienstleistungen	
Handel	Kundenhandel	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Rohstoffgeschäfte, Kredite, Derivate, Funding, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (für Nicht-Retail-Investoren), Prime Brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft	Retail Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte und Anlageberatung
	Private Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte, Anlageberatung und andere Private-Banking-Dienstleistungen
	Karten-Dienstleistungen	Karten für Firmen und Privatpersonen
Firmenkundengeschäft	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Garantien und Bürgschaften, Wechselgeschäft
Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung ⁵	Externe Kunden	Zahlungsverkehr, Clearing und Wertpapierabwicklung für Dritten
Depot- und Treuhandgeschäfte	Custody	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe für Kunden; ähnliche Dienstleistungen für Firmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Unternehmensstiftungen	
Institutionelle Vermögensverwaltung	Freie Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retail-bezogen, institutionell, geschlossen, offen, Private Equity
	Gebundene Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retail-bezogen, individuell, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft	Ausführung von Wertschriftenaufträgen	Ausführung, inkl. sämtlicher damit verbundenen Dienstleistungen

Tabelle 2

⁵ Verluste aus dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, die eigene Aktivitäten eines Institutes betreffen, sind jeweils dem entsprechenden Geschäftsfeld zuzuordnen.

B. Grundsätze für die Allokation

1. Sämtliche Aktivitäten einer Bank müssen vollständig einem der acht Geschäftsfelder (1. Ebene in Tabelle 2) zugeordnet werden. Die Zuordnung darf nicht zu Überschneidungen führen.
2. Auch jene Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem eigentlichen Geschäft einer Bank zusammenhängen, sondern unterstützenden Charakter haben, sind einem Geschäftsfeld zuzuordnen. Falls die Unterstützung ein Geschäftsfeld betrifft, erfolgt auch die Zuordnung zu diesem Geschäftsfeld. Sind mehrere Geschäftsfelder durch eine unterstützende Aktivität betroffen, hat die Zuordnung gestützt auf objektive Kriterien zu erfolgen.
3. Kann eine Aktivität nicht auf Grund objektiver Kriterien in ein bestimmtes Geschäftsfeld kategorisiert werden, so ist sie innerhalb der relevanten Geschäftsfelder jenem mit dem höchsten β -Faktor zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aktivitäten mit Unterstützungscharakter.
4. Banken dürfen für die Allokation ihres Ertragsindikators GI interne Verrechnungsmethoden anwenden. In jedem Fall muss jedoch die Summe der Ertragsindikatoren aus den acht Geschäftsfeldern dem Ertragsindikator für die gesamte Bank – wie er im Basisindikatoransatz verwendet wird – entsprechen.
5. Die Kategorisierung von Aktivitäten in die verschiedenen Geschäftsfelder für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken muss grundsätzlich mit den für Kredit- und Marktrisiken verwendeten Abgrenzungskriterien kompatibel sein. Allfällige Abweichungen von diesem Prinzip sind klar zu begründen und müssen dokumentiert sein.
6. Der gesamte Kategorisierungsprozess muss klar dokumentiert sein. Insbesondere haben die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder ausreichend klar und detailliert genug sein, um auch von nicht mit der Bank vertrauten Personen nachvollzogen werden zu können. Wo Ausnahmen von den Grundsätzen der Kategorisierung möglich sind, müssen auch diese klar begründet und dokumentiert sein.
7. Die Bank muss über Verfahren verfügen, die ihr die Kategorisierung neuer Aktivitäten oder Produkte ermöglichen.
8. Die Geschäftsleitung ist für die Grundsätze der Kategorisierung verantwortlich. Diese sind durch das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zu genehmigen.
9. Die Verfahren der Kategorisierung sind regelmässig durch die Prüfgesellschaft zu überprüfen.

Anhang 3: Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen (unter Beteiligung mindestens einer interner Partei)	Unautorisierte Aktivität	Nicht rapportierte Transaktionen (vorsätzlich) Unautorisierte Transaktionen (mit finanziellem Schaden) Falscherfassung von Positionen (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug, Kreditbetrug, wertlose Einlagen Diebstahl, Erpressung, Veruntreuung, Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschungen Scheckbetrug Schmuggel Unbefugter Zugriff auf fremde Konten Steuerdelikte Bestechung Insidergeschäfte (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung von Gesetzen bzw. Vorschriften (ohne Beteiligung einer internen Partei)	Diebstahl und Betrug	Diebstahl, Raub Fälschungen Scheckbetrug
		Informatiksicherheit	Schäden durch Hacker-Aktivitäten Unbefugter Zugriff auf Informationen (mit finanziellem Schaden)
Arbeitsplatz	Verluste auf Grund von Widerhandlungen gegen arbeitsrechtliche, sicherheits- oder gesundheitsbezogene Vorschriften oder Vereinbarungen; inkl. aller Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Widerhandlungen	Mitarbeiter	Kompensations- und Abfindungszahlungen, Verluste im Zusammenhang mit Streiks etc.
		Sicherheit am Arbeitsplatz	Allgemeine Haftpflicht Verstoss gegen sicherheits- oder gesundheitsbezogene Bestimmungen Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen an Mitarbeiter
		Diskriminierung	Schadenersatzzahlungen auf Grund von Diskriminierungsklagen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste auf Grund unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Verluste auf Grund der Art oder Struktur bestimmter Produkte	Angemessenheit, Offenlegung und Treuhandpflichten	Verstoss gegen Treuhandpflichten, Verletzung von Richtlinien Probleme bezüglich Angemessenheit und Offenlegung (Know-your-Customer-Regeln etc.) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Kunden Verletzung des Bankkundengeheimnisses bzw. von Datenschutzbestimmungen Aggressive Verkaufspraktiken Inadäquate Generierung von Kommissions- und Courtagezahlungen Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Kreditgebers
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Verstoss gegen kartellrechtliche Bestimmungen Unlautere Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) Geschäftstätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung Geldwäscherei
		Probleme mit Produkten	Produktprobleme (Befugnismängel etc.) Modellfehler
		Kundenselektion, Geschäftsvergabe und Kreditexposition	Nicht mit internen Richtlinien kompatibles Vorgehen bei Kundenprüfungen Überschreitung von Limiten
		Beratungstätigkeiten	Streitigkeiten in Bezug auf Resultate von Beratungstätigkeiten
Sachschaden	Verluste auf Grund von Schäden an physischen Vermögenswerten infolge Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse	Katastrophen oder andere Ereignisse	Naturkatastrophen Terrorismus Vandalismus
Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle	Verluste auf Grund von Störungen der Geschäftstätigkeit oder Problemen mit technischen Systemen	Technische Systeme	Hardware Software Telekommunikation Stromausfälle etc.

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste auf Grund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder beim Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten etc.	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsfehler Fehler bei der Datenerfassung oder im Datenunterhalt Terminüberschreitung Nichterfüllung einer Aufgabe Fehler bei Modell- oder Systemanwendung Buchhaltungsfehler bzw. Zuordnung zur falschen Einheit Fehlerhafte bzw. nichterfolgte Lieferung Fehlerhafte Bewirtschaftung von Absicherungsinstrumenten Fehler im Umgang mit Referenzdaten Fehler bei übrigen Aufgaben
		Überwachung und Meldungen	Nichterfüllung von Meldepflichten Inadäquate Berichte an Externe (mit Verlustfolge)
		Kundenaufnahme und Kundendokumentation	Nichteinhaltung entsprechender interner und externer Vorgaben
		Kontoführung für Kunden	Gewährung eines nichtlegitimierten Kontozugriffs Unkorrekte Kontoführung mit Verlustfolge Verlust oder Beschädigung von Kundenvermögenswerten durch fahrlässige Handlungen
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Leistung von Geschäftspartnern (Nichtkunden) Verschiedene Streitigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Streitigkeiten mit Lieferanten und Anbietern

Tabelle 3

Anhang 4: Vergleich zwischen EBK-RS und Basler Mindeststandards

Rz im RS	§ im Basler Papier ⁶	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
1	645	Allgemeiner Gegenstand und Zweck des Rundschreibens
2	644	Begriffsdefinition: operationelle Risiken (OpR)
–	646	Ermutung zur Bewegung in Richtung komplexerer Ansätze: Fehlt im Rundschreiben.
–	647	Erwartung, dass gewisse Banken nicht den Basisindikatoransatz (BIA) anwenden: Fehlt im Rundschreiben. Erwähnung der Möglichkeit zur partiellen Verwendung.
3	649	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen für BIA: verbal
4	–	Definition des Begriffs der vorangegangenen drei Jahre
5	649	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen für BIA: Formel
6	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
7	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
8	649	Erläuterung zu Formel in Rz 5
9	650	Schweizerische GI-Definition (Beschränkung der Berücksichtigung des Beteiligungsertrags auf nicht zu konsolidierende Beteiligungen)
10	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Zinsengeschäft
11	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
12	650	GI-Bestandteile: Erfolg aus dem Handelsgeschäft
13	650	GI-Bestandteile: Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen
14	650	Liegenschaftenerfolg
15	–	Erläuterungen zur Konsolidierung des Ertragsindikators GI
16	–	Erläuterungen zu Anpassungen des Ertragsindikators GI nach Änderungen der Struktur einer Bank infolge Ausbau oder Reduktion von Geschäftsaktivitäten (z.B. nach Übernahmen oder Verkäufen von Geschäftsbereichen)
17	–	Möglichkeit der Zulassung anderer Rechnungslegungsstandards als RRV-EBK
18	650	Behandlung von Outsourcing (inkl. Möglichkeit zum Abzug von Outsourcing-Aufwendungen, falls gemeinsame Konsolidierung mit Outsourcing-Dienstleister erfolgt)
20	651	Qualitative Grundanforderungen für BIA (gestützt auf „ <i>Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk</i> “): gemäss Rundschreiben nur für Banken ab gewisser Grösse sowie für im Ausland vertretene Banken.
21		Grössenkriterium zu Rz 20
22		Kriterium der Vertretung im Ausland gemäss Rz 20
23	652 und 654	Einteilung der 8 Geschäftsfelder und ihren jeweiligen β -Faktoren
24	654	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen im SA: verbal
–	653	Verschiedene Erläuterungen zum Konzept des Standardansatzes (SA): Fehlen im Rundschreiben.
–	Fussnote 97	Alternativer Standardansatz: in der Schweiz nicht umgesetzt.
25	654	Erläuterung der Eigenmittelanforderungen im SA: Formel
26	654	Erläuterung zu Formel in Rz 25
27	654	Erläuterung zu Formel in Rz 25
28	651	Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (gestützt auf „ <i>Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk</i> “)
29	662	Allokation von Geschäftsaktivitäten im SA
30	663	Einleitung zu Anforderungen für im Ausland vertretene Banken im SA

⁶ Vgl. Fussnote 1 auf Seite 2 im Haupttext.

Rz im RS	§ im Basler Papier ⁶	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
31	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
32	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
33	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
34	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
35	663a	Managementsystem im OpR-Bereich
36	663b	System zur Beurteilung von OpR
37	663b	System zur Beurteilung von OpR
38	663b	System zur Beurteilung von OpR
39	663b	System zur Beurteilung von OpR
40	663c	Rapportierung an leitende Stellen
41	663d	Dokumentation
42	663d	Dokumentation
43	663e	Validierung und Überprüfung
44	663f	Externe Revision
45	655	Grundkonzept der institutsspezifischen Ansätze (AMAs)
46	655	Bewilligungspflicht für AMAs; früheste Umsetzung per Anfang 2008
47	659	Vorgängige AMA-Verwendung zu Vergleichs- und Testzwecken („Parallel Run“ und „Impact Studies“)
48	648	Restriktionen betreffend Wechsel vom AMA zu BIA oder SA
49	–	Kostenbelastung für AMA-Prüfungen
–	656	Anerkennung von Allokationsmechanismen: keine explizite Umsetzung in der Schweiz.
–	657	Anerkennung von Diversifikationseffekten bei ausländischen Banken mit AMA-Bewilligung im Herkunftsland: keine explizite Anerkennung in der Schweiz.
–	658	Überwachung der Adäquanz des verwendeten Allokationsmechanismus: Explizite Regelung erübrigt sich in der Schweiz.
ERV	659	Hinweis auf AMA-Verwendung im Gesamtkontext von Basel II mit entsprechenden Floors
–	660	Drei qualifizierende Anforderungen für SA: keine explizite Erwähnung im Rundschreiben. Abdeckung ist jedoch insbesondere durch Anforderungen aus „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ sichergestellt.
–	661	Testphase für SA: Schweizerische Umsetzung verzichtet darauf.
50	651	Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (gestützt auf „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“)
51	664	Einleitung zu den qualitativen AMA-Anforderungen
52	664, Pkt. 1	Aktive Involvierung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle in die Überwachung
53		Vertrautheit der Geschäftsleitung mit Grundkonzept
54	664, Pkt. 2	Konzeptionell solides und integer implementiertes System
55	664, Pkt. 3	Ausreichende Ressourcen
–	665	Verschiedene einleitende Informationen
56	666a	Unabhängige zentrale Einheit für das OpR-Management
57	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
58	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
59	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
60	666a	Aufzählungspunkt zu Rz 56
61	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
62	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
63	666b	Integration in den Risikomanagementprozess
64	666c und d	Verweis auf Rz 40–42
65	666e	Interne und externe Revision
66	666f	Validierung durch Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft: in der Schweiz nur durch Prüfgesellschaft.

Rz im RS	§ im Basler Papier ⁶	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
67	666f	Aufzählungspunkt zu Rz 66
68	666f	Aufzählungspunkt zu Rz 66
69	667	Einleitung zu quantitativen Vorgaben: Idee des liberalen Grundkonzepts
70	667	Hinweis auf 99.9%-Quantil
–	668	Hinweis auf Flexibilität und rigorose Standards sowie allfällige spätere Überarbeitung durch den Basler Ausschuss
71	669a	Kompatibilität der Definitionen
72	669b	Erwähnung der Möglichkeit für einen Abzug erwarteter Verluste
–	669c	Anforderung der „ausreichenden Granularität“: Verzicht auf explizite Erwähnung im Rundschreiben. Der Begriff ist problematisch und die Erfüllung der Idee ist durch die übrigen Anforderungen sichergestellt.
73	669d	Berücksichtigung von Korrelationsannahmen: pragmatische Umsetzung im Rundschreiben. Die Basler Formulierung ist wörtlich genommen nicht praktikabel.
74	669e	Berücksichtigung der vier Input-Faktoren
75	669f	Konzept zur Integration der vier Input-Faktoren
–	670	Einleitung zu Anforderungen für Sammlung interner Verlustdaten
76	671	Unterhalt der Verlustdatensammlung
77	672	Mindestlänge der verwendeten Beobachtungszeiträume
78	673	Einleitungen zu Anforderungen an Prozess zur Schaffung einer institutsinternen Datenbank
79	673, Pkt. 1	Kategorisierung in Geschäftsfelder und Ereignistypen
80	673, Pkt. 2	Sicherstellung einer umfassenden Datensammlung; Threshold
81	673, Pkt. 3	Informationen zu Verlustdaten: Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes sind gemäss Rundschreiben nur für Brutto-Verluste von mindestens 1 Mio. CHF erforderlich.
82	673, Pkt. 4	Grundsätze zur Erfassung von Verlustereignissen
83	673, Pkt. 5	OpR-Verluste mit Kreditrisikobezug
84	673, Pkt. 6	OpR-Verluste mit Marktrisikobezug; expliziter Hinweis auf Pflicht zur Berücksichtigung solcher Verluste in einem allfälligen Marktrisikomodell
85	–	Umgang mit negativen OpR-Verlusten: Expliziter Hinweis fehlt im Basler Text.
86	674	Zweck externer Verlustdaten
87	674	Informationen zu einzelnen externen Verlustdaten
88	674	Methodik zur Verwendung externer Verlustdaten
89	675	Pflicht zur Berücksichtigung der Szenarioanalyse
90	675	Grundidee der Szenarioanalyse
91	675	Regelmässige Überprüfung bzw. Aktualisierung der Szenarien: gemäss Rundschreiben mindestens jährlich bzw. unmittelbar bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage.
92	676	Grundidee der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
93	676	Einleitung zu den Anforderungen
94	676, Pkt. 1	Auswahl der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
95	676, Pkt. 2	Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Sensitivität der Risikoschätzungen in Bezug auf Veränderungen der Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems
96	676, Pkt. 3	Dokumentation
97	676, Pkt. 4	Validierung
98	677	Grundsätzliche Anerkennung der Absicherungswirkung von Versicherungsverträgen; Limitierung auf 20%
99	678	Einleitung zu den Bedingungen
100	678, Pkt. 1	Mindest-Rating des Versicherungsgebers
101	678, Pkt. 2;	Mindestursprungslaufzeit, Mindestrestlaufzeit und Präzisierung der entspre-

Rz im RS	§ im Basler Papier ⁶	Inhalt mit allfälligem Kommentar zur schweizerischen Umsetzung
	679, Pkt. 1	chenden „ <i>appropriate haircuts</i> “: im Rundschreiben linear.
102	678, Pkt. 3; 679, Pkt. 2	Mindestkündigungsfrist von 90 Tagen und Handhabung der Haircuts bei Kündigungsfrist unter einem Jahr: im Rundschreiben linear.
103	678, Pkt. 4	Ausschlussklauseln und Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention
104	678, Pkt. 5	Transparenz der Berechnung der Absicherungswirkung
105	678, Pkt. 6	Versicherung durch nichtexterne Parteien
106	678, Pkt. 7	Orientierung am effektiven Risikotransfer und Dokumentation
107	678, Pkt. 8	Publikationspflicht von Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen
–	679, Pkt. 3	Unsicherheit der Zahlung und allfällige nicht vorhandene Deckung: Verzicht auf explizite Erwähnung im Rundschreiben. Einhaltung ist durch übrige Anforderungen bereits sichergestellt.
108	680	Grundsätzliche Möglichkeit der partiellen AMA-Anwendung
109	680, Pkt. 1/2	Vollständige Abdeckung
110	680, Pkt. 3	Abdeckung zum Zeitpunkt der Implementation
111	680, Pkt. 4	Zeitplan zur Ausdehnung des AMA
112	680, Pkt. 4	BIA und SA dürfen nicht aus Gründen der Eigenmittel-Optimierung in einzelnen Bereichen beibehalten werden: Das Rundschreiben formuliert hier die Idee im letzten Satz von §680, Pkt. 4 explizit aus.
113	681	Abgrenzung zwischen den verschiedenen Ansätzen
114	–	Expliziter Hinweis auf Nichtzulässigkeit der Verwendung verschiedener Verfahren zur Bestimmung der OpR-Eigenmittelanforderungen
–	682	Spezialregelung für AMA bei ausländischer Tochter einer Bank, die konsolidiert auf Gruppenebene keinen AMA anwendet: keine Berücksichtigung im Rundschreiben.
–	683	Hinweis zu zurückhaltender Genehmigungspraxis für Fälle nach §682: in der schweizerischen Umsetzung irrelevant.
115	778; Fussnoten 92 u. 99	Eingriffe unter Pillar II
116	–	Datum des Inkrafttretens
Anhang 1	Separates Dokument	Qualitative Grundanforderungen: Entspricht der schweizerischen Umsetzung der Basler „ <i>Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk</i> “.
Anhang 2A	Annex 6	Kategorisierung der Geschäftsfelder: Übersicht
Anhang 2B	Annex 6	Kategorisierung der Geschäftsfelder: Allokation
–	Fussnote 2, Annex 6	Ergänzende Hinweise zum Mapping auf Geschäftsfelder: Im Rundschreiben nicht explizit erwähnt.
Anhang 3	Annex 7	Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen